

Anlage 2

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 1994 – **PlafeR94** –)

Inhaltsübersicht

- I - Allgemeines zur Planfeststellung
 - 1- Recht der **Planfeststellung**
 - 2- Zweck der Planfeststellung
 - 3- Erforderlichkeit der Planfeststellung
 - 4- Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben
 - 5- Plangenehmigung
 - 5a- Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung
 - 6- **Planfeststellung und** Bebauungspläne
 - 7- Umfang der Planfeststellung
 - 8- Zeitpunkt der Planfeststellung
- II - Vorbereitung der Planfeststellung
 - 9- Grundsätze für die Aufstellung des Planes
 - 9a- Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 10- Vorbereitung der Planunterlagen
 - 11- Vorarbeiten auf Grundstücken
 - 12- Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
 - 13- Einleitung des Anhörungsverfahrens
 - 14- Stellungnahme der beteiligten Behörden
 - 15- Auslegung des Planes, Bekanntmachung
 - 16- Vereinfachtes Anhörungsverfahren
 - 17- Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
 - 18- **Verfahren**, falls keine Einwendungen erhoben werden
 - 19- Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan

- 20- **Erörterungstermin**
- 21- Beendigung des **Anhörungsverfahrens**
- 22- Einstellung des Verfahrens

- III - Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen
 - 23- Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
 - 24- Planfeststellungsbeschuß - allgemeine Regelungen und Entscheidungen
 - 25- Auflagen
 - 26- Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß
 - 27- Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidungen
 - 28- Rechtswirkungen der Planfeststellung
 - 28a- **Rechtswirkungen** der Plangenehmigung
 - 29- Verhältnis zum Privatrecht
 - 30- Zustellung und Auslegung des **Planfeststellungsbeschlusses**
 - 30a- **Bekanntgabe** der Plangenehmigung
 - 31- Rechtsbehelf
- IV - Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung
 - 32- Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes
 - 33- Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
 - 34- Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens
 - 35- **Änderung** nach Ausführung des Bauvorhabens
 - 36- Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer
 - 37- Sofortige Vollziehung
 - 38- **Vorzeitige** Besitzeinweisung
 - 39- Enteignung

I - Allgemeines zur Planfeststellung

1 - Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen **ist** in § 17 FStrG und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 FStrG für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, § 12a Abs. 4 FStrG für **Kreuzungen** mit Gewässern, jeweils **einschließlich** der Kosten.

(2) Rechtswirkungen der Planfeststellung sind **überhinaus im** Bundesfernstraßengesetz in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einziehung), § 9 Abs. 4 (Bauanlagen an **Bundesfernstraßen**), § 9a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 18f (vorzeitige Besitzeinweisung), § 19 Abs. 2 (Enteignung) und § 19a (Entschädigungsverfahren) geregelt.

2 - Zweck der Planfeststellung

Bauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen **zwischen** dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen,
- b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (**vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien -StraWaKR-; Straßen-Kreuzungsrichtlinien -StraKR-**),
- e) ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- f) welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. von § 8 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden **Regelungen** nach den Landesgesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- g) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,
- h) ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen **untunlich** oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, statt dessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist.

3 - Erforderlichkeit der Planfeststellung

(1) **Bundesfernstraßen** dürfen nur festgebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG). mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1a, 2 und 3 FStrG geregelten Fälle (s. Nm. 5, 5a und 6). Das gilt ebenso für den Bau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben ah Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).

(2) Andere Bauvorhaben (z. B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge **haben**, daß eine **Bundesfernstraße** geändert werden muß (Bau einer **Überführung**, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen ah der Bundesfernstraße wird in der für das andere Bauvorhaben gesetzlich **vorgeschriebenen** Planfeststellung entschieden, sofern die **entsprechenden** Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist dann nicht notwendig.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße ist keine Änderung.

4 - Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben

(1) Ein Bauvorhaben i. S. von Nr. 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, daß für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Folgemaßnahmen unter Nr. 2 **Buchstabe c)** und Nr. 3 **Abs. 2** muß es sich **dabei** um selbständige Vorhaben handeln, die räumlich in einem nicht trennbaren Sachzu-

sammenhang stehen, da sie Gemeinsamkeiten **aufweisen**, die eine einheitliche Sachentscheidung für die **gemeinsamen** Teile des Bauvorhabens notwendig erscheinen lassen. In diesen Fällen wird für die Bauvorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 78 Abs. 1 VwVfG).

Beispiele:

Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg; Parallellführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges durch **topografisch** schwieriges Gelände (enges Flußtal) in einem Bauwerk (Hochstraße, Tunnel);

Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege.

(2) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird neben der Anzahl vor allem von der Wichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen **Beziehungen** bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleich stark erfaßt, so ist das Planfeststellungsverfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

(3) Zwischen der für das Bauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Bauvorhabens ist das Einvernehmen über das anzuwendende Planfeststellungsverfahren herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten **Landesstraßenbaubehörde** vorzulegen.

5 - Plangenehmigung

(1) An Stelle eines **Planfeststellungsbeschlusses** kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen,
- öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist

und sie nicht nach § 17 Abs. 2 FStrG entfällt (s. Nr. 5a Abs. 1).

(2) Eine nicht wesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt z. B. vor bei

- a) verhältnismäßig geringer Grundstücksinanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im übrigen,
- b) Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung.

(3) Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:

- a) Verträge mit Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über die **Änderung** von Zufahrten,

911 b) Verträge mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung ist von der Straßenbaubehörde bei der Plangenehmigungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist
- b) Übersichtskarte
- c) Übersichtslageplan
- c) Ausbauquerschnitt
- e) **Lageplan**, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind
- f) Bauwerksverzeichnis
- g) Grunderwerbsplan und -Verzeichnis
- h) **landschaftspflegerischer Begleitplan**
- i) Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis zur **Beeinträchtigung** ihrer Rechte (z. B. Bauerlaubnis, **Kauf(vor)vertrag**, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen)
- j) Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen **Dritter**, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk
- k) Nachweis über **die** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften
- l) Leitungsplan und Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsunternehmen.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Plangenehmigungsbehörde **gegenüber** ausdrücklich zu erklären.

(5) Die Plangenehmigungsbehörde führt die Anhörung i. S. des § 28 VwVfG durch; sie kann sich dabei einer anderen oder einer **nachgeordneten** Behörde **bedienen**. Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet **haben**, ist nicht erforderlich.

(6) Die Plangenehmigungsbehörde genehmigt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze.

(7) Für die Plangenehmigung gelten auch die Nrn. 7 bis 9, 10 Abs. 1 und 2 bis 5, 11, 35 und 36 entsprechend.

Sa - Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung

(1) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens **insbesondere** vor, wenn

- Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder die Straßenbaubehörde mit den Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und
- öffentlichen Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen.

Nr. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen schriftlich erklärt werden.

(2) Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt die Straßenbaubehörde rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 5 FStrG) ein. Die Entscheidung hat, anders als der Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung, keine Wirkung nach außen und **bedarf** daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung. Hat ein Dritter die Durchführung des **Planfeststellungsverfahrens** oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen **Gründen** die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt und daß ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

6 - Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3 FStrG). Regelungen, die nicht nach § 9 BauGB in einem Bebauungsplan **festgesetzt** werden **können**, sind in einer Planfeststellung zu treffen.

Beispiele:

Regelungen von Unterhaltungspflichten; **Auflagen** zur Unterhaltung.

(2) Auch in den **Fällen**, in denen - abgesehen von Ergänzungen - über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus **weitere** Verkehrsflächen benötigt **werden**, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel:

Im Bebauungsplan ist **eine Verkehrsfläche** von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine **Verkehrsfläche** mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der **Straßenbaubehörde nicht** übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel:

Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge **einer** abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 2 i. V. m. § 37 Abs. 3 BauGB). Erklärungen der **Beteiligten** zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (s. Nr. 20 Abs. 4).

7 - Umfang der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
 - b) **Nebenanlagen**,
 - c) Nebenbetriebe,
 - d) Flächen, **deren** vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahungsstrecken,
 - e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),
Beispiele für Folgemaßnahmen:
Verlegung von Wegen und Gewässern; Absenkung von Gleisen; Überführung von Straßen; Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmalen.
- 0 Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen bzw. Ausgleichsabgaben i. S. von § 8 BNatSchG i. V. m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,

g) Lärmschutz,

- h) sonstige Vorkehrungen oder die **Einrichtung** und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der **Allgemeinheit** oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Beispiel:

Einbau von **Leichtflüssigkeitsabscheidern** vor oder in Gewässern.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie

- a) Polizeistationen,
- b) Einrichtungen der Unfallhilfe,
- c) Hubschrauberlandeplätze

und für Zollanlagen einbezogen **werden**, sofern diese Anlagen eine unmittelbare **Zufahrt** zur **Bundesfernstraße** erhalten sollen (§ 17a FStrG). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, daß sie die Kosten übernimmt, die aus der **Planfeststellung** für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von **Kies, Sand oder dergl.** und für die dauernde Ablagerung **von Boden** aufgenommen werden. Dabei **ist es nicht erforderlich**, daß diese Flächen in unmittelbarem **Zusammenhang mit den Verkehrsflächen** stehen.

Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte **durchgeführt** werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z. B. Anschlußstellen, Kreuzungen, Brücken, **geländebedingte Schwierigkeiten**). Planungsbindungen, die sich aus der Begrenzung des Teilabschnitts für andere **Abschnitte** ergeben, sind bei der Wahl der Abschnittsgrenze in die Abwägung **einzubeziehen**.

8 - Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1 FStrG). Die Straßenbaubehörde hat die Durchführung des **Planfeststellungsverfahrens** rechtzeitig zu beantragen.

(2) Erweist sich nach Beginn einer **Baumaßnahme**, daß ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so **ist das** Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel:

Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher **Bedeutung** i. S. von § 17 Abs. 2 FStrG (s. Nr. 5a) **angenommen** worden.

II - Vorbereitung der Planfeststellung

9 - Grundsätze für die Aufstellung des Planes

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird **nach** den Richtlinien für die **Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)** aufgestellt. Soweit eine **Linienführung** nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den **Entwurf** und die weitere Planung. **Varianten**, die sich bei der Entwurfsbearbeitung **aufdrängen**, sind so weit zu untersuchen, wie es für die **Planungsentscheidung** erforderlich ist.

(2) Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß **RE** festgehalten; untersuchte Varianten sind **darzustellen**.

(3) Die öffentlichen und **privaten** Interessen im Rahmen des **planerischen Ermessens** (**Gestaltungsfreiheit**) **gegeneinander und untereinander abgewogen** werden. Dabei **kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen**.

Zu beachten sind

- a) die **Belange der** betroffenen Bürger, **insbesondere** deren **Eigentum** (z. B. **Existenzgefährdungen** oder die **Frage der Übernahme**, wenn das Grundstück nicht **unmittelbar in Anspruch genommen**, jedoch die **vorgegebene Grundstückssituation** **nachhaltig verändert** und **durch die Maßnahme das Grundstück schwer und untraglich betroffen wird**), **ebenso wie**

- b) die **öffentlichen Belange**, insbesondere der **Verkehrssicherheit**, der **Wirtschaftlichkeit**, der **Wasserwirtschaft**, des **Immissionsschutzes**, des **Schutzes von Natur und Landschaft**, des **Denkmalsschutzes** und der **Denkmalpflege** sowie die **Belange anderer öffentlicher Planungsträger**.

9a - Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Auswirkungen des **Bauvorhabens auf die Umwelt** sind in die Planung eines Bauvorhabens auf allen **Planungsstufen** - ausgehend von der **Bedarfsplanung bis zur Ausführungsplanung** - **einzubeziehen**. Dabei

911

wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Raumordnungsverfahrens oder der **Linienbestimmung** und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Umwelt **einschließlich** der Wechselwirkungen. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des **Raumordnungsverfahrens** bzw. der **Linienbestimmung durchgeführt** worden ist, kann sie im Planfeststellungsverfahren **auf** zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (§ 15 Abs. 4 UVPG).

Im einzelnen gelten die entsprechenden Ausführungen in den folgenden Nummern.

(3) Die nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG vorgesehene Prüfung von Vorhabenalternativen geschieht durch Variantenvergleich. Dieser **erfordert eine** Übersicht der wichtigsten geprüften Varianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer **Berücksichtigung** der Umweltauswirkungen.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- a) Beschreibung und **Beurteilung** der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt **einschließlich** der vorhandenen Belastungen (**Betroffenenseite**).
- b) Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite).
- c) Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte, unter **Berücksichtigung** möglicher **Maßnahmen** zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.

10 - Vorbereitung der Planunterlagen

(1) **Schon** bei der Vorbereitung des Planes wird mit den - **je** nach Lage des Falles - beteiligten Behörden und Stellen (z. B. Gemeinden, Kreisen, Bergbehörden, Denkmalschutzbehörden, **Eisenbahnbundesamt**, Flurbereinigungsbehörden, Forstbehörden, Immissionsschutzbehörden, Landesplanungsbehörden, Landwirtschaftsbehörden, **Naturschutzbehörden**, Deutsche Bundespost TELEKOM, **Verkehrsunternehmen**, Versorgungsunternehmen, Wasserbehörden, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, Wehrbereichsbehörden) **geklärt**, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der **Umweltbelange** durch das Bauvorhaben berührt werden. Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen **Gebieten**, die im Zusammenhang bebaut sind, muß durch **Anfrage** bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden **sind**, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten **Betroffenen** werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf **den** letzten Stand **gebracht** und die Katasterkarten - ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis - **ergänzt**. Auf die Nm. 26 und 28 wird **hingewiesen**.

(1a) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Grundlagen und **Ergebnissen** vorausgegangener Stufen auf, auch soweit Vor-

habensvarianten (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG) geprüft worden sind; die in den Vorstufen ermittelten, **beschriebenen** und bewerteten **Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung mit **einzubeziehen**. Verfügbare **Unterlagen**, z. B. **Land-Schaftspläne**, sind zu nutzen. § 5 UVPG findet keine Anwendung; die planaufstellende Behörde legt **den** Untersuchungsrahmen fest. Sie kann andere Behörden oder Dritte dabei zu Rate ziehen und sie **bitten**, vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Falls erforderlich, hat die den Plan aufstellende Behörde weitere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Herstellung, des Verkehrs und **des Betriebs** auf die Umwelt zu beschreiben.

Insbesondere können Untersuchungen und Ermittlungen notwendig werden über Auswirkungen

- a) von Lärm,
- b) von Luftschadstoffen,
- c) auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- d) **auf** den Wald,
- e) auf Grundwasser und Oberflächengewässer,
- f) **auf** den Boden,
- g) **auf** das Klima,
- h) auf Sachgüter und kulturelles Erbe.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt **vermieden**, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden, sind im Plan (z. B. **landschaftspflegerischer Begleitplan**, Erläuterungsbericht) darzustellen.

Sind der Planfeststellung derartige Stufen nicht **vorgelegt**, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

(2) Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, **Gewässer** oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch Anfrage bei den **Trägern**, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von **Bundesfernstraßen** mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. **Straßen**, Schienenbahnen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe u. a. §§ 12 bis 13a FStrG, die Vorschriften des EKrG nebst der 1. EKrV, § 41 WaStrG, die Vorschriften des WHG und der **Landeswassergesetze** sowie die **StraWaKR**, StrakR.

Beispiele:

Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;

Feststellung der Lage von Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost TELEKOM oder **der Abwasserleitung** einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulasträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen - vorbehaltlich der Planausführung - die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschl. der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen

können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der **Beteiligten** erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall **vorzusehen**, daß eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Es ist zu prüfen, ob bestehende Sondernutzungen, z. B. für Zufahrten, widerrufen werden müssen (Nr. 26 Abs. 1).

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, ob diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit **einzubeziehen**.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße **und/** oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; s. auch Nr. 7 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele:

Beim Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gewege, des **erforderlichen** Grunderwerbs und des Abbruchs **von Gebäuden**.

Kostenregelungen (z. B. bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. **Gestattungsverträge**) zu befinden ist. Auf diese Verträge soll nachrichtlich hingewiesen werden.

11 - Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten (z. B. Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. **Satz 2** gilt nicht für **Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume** während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit. Unter Vorarbeiten fallen nicht solche **Maßnahmen**, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst **darstellen**.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Anderenfalls hat die Straßenbaubehörde die **Absicht**, die Arbeiten durchzuführen, den Pflichtigen unmittelbar schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung **mindestens** zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekanntzugeben (Muster 1 und 2). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu **benachrichtigen** ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden

Arbeiten ab. In dringenden Fällen kann die **Bekanntgabe** mit der Anordnung der **sofortigen Vollziehung** verbunden werden.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z. B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der **Durchführung** erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstücks vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, daß den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstandenen unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16a Abs. 3 FStrG). Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine **Be-weissicherung** vorzunehmen.

Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG). Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten sind die Vollstreckungsgesetze der Länder **maßgebend**.

12 - Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen („**der Plan**“).

Der Plan umfaßt in der Regel:

- a) **Erläuterungsbericht**, zugleich als allgemein verständliche Zusammenfassung i. S. von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPG, insbesondere der in e), n), o), p), q) und r) **angesprochenen** umweltrelevanten Angaben, mit Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten. Der Erläuterungsbericht enthält auch die Ergebnisse des Variantenvergleichs nach Nr. 9a Abs. 3.
- b) Zeichenerklärung (Muster 3)
- c) Übersichtskarte
- d) Übersichtslageplan
- e) Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Vorhabensvarianten
- f) Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Bauwerksverzeichnis - (Muster 4)
- g) Ausbauquerschnitt, ggf. besondere Querschnitte
- h) Lageplan
- i) Höhenplan
- j) **Leistungsplan**, ggf. mit Darstellung erforderlicher **Ersatztrassen**
- k) ggf. Pläne für Kunstbauwerke
- l) Grunderwerbsverzeichnis (Muster 5)
- m) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen läßt
- n) Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Erläuterungen und pläne, ggf. Darstellung der bautechnischen Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (nach RiStWaG)

- 911** o) Unterlagen zur Regelung lärmtechnischer Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne
- p) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- q) Soweit im Erläuterungsbericht nicht bereits enthalten,
- Beschreibung der infolge des Straßenverkehrs zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und ggf. -immissionen
 - Beschreibung von Art, Menge und ggf. Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie
 - Beschreibung von Art, Menge und ggf. Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschußmassen
- r) ggf. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- s) ggf. integrierter Straßenraumentwurf (insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten)
- t) ggf. Beschilderungs- und Markierungsplan.

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben sind in die entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

(2) Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein (z. B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), daß bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterrichten kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahrungsstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

(3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

13- Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nr. 12) der Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 VwVfG) und teilt mit, welche Behörden und Stellen sie für beteiligt hält (Muster 6). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 FStrG und § 9a Abs. 1 FStrG hin (Muster 7).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, daß in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine

Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen vorgesehen werden - eventuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen des Planes vorzusehen.

(3) Die Anhörungsbehörde veranlaßt innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen deren Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt (Muster 8). Sie unterrichtet gleichzeitig nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die anerkannten Verbände von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung einer Übersichtskarte.

14 - Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen

(1) Die Anhörungsbehörde fordert innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stellen unter Beifügung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme auf (§ 17 Abs. 3a FStrG). Zur Abgabe der Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf - § 17 Abs. 3b Satz 1 FStrG - (Muster 9).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z. B. Kreuzungsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

(2a) Könnte ein Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen haben auf

- a) Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- b) Kultur- und sonstige Sachgüter

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, findet § 8 UVPG Anwendung.

(3) Die beteiligten Behörden und Stellen sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

15 - Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nr. 12) werden - soweit nicht nach Nr. 16 zu verfahren ist - auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden innerhalb von drei Wochen nach Zugang (§ 17 Abs. 3b Satz 2 FStrG) einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Bauvorhaben mit den nach § 73 Abs. 5 VwVfG und § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG (Einwendungsausschluß) vorgeschriebenen Inhalt vor Beginn der Auslegung auf ihre Kosten ortsüblich bekannt; in der Bekanntmachung (Muster 10) ist darauf hinzuweisen, daß

- a) diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist.
- b) die Anhörungsbehörde nach fristgerechtem Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird bzw. - bei Änderung einer Bundesfernstraße - von einem Erörterungstermin absehen kann (§ 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG).
- c) bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG),
- d) Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden (Muster 11).

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 VwVfG). Hierbei ist die Frist von drei Monaten gemäß § 17 Abs. 3c Satz 1 FStrG zu beachten.

(4) Die Gemeinde gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 12).

16 - Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, kann auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nr. 15) verzichtet werden (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Statt dessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 13),

- a) bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
- b) daß sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können,
- c) daß Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) und
- d) daß nach fristgerechtem Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird bzw. - bei Änderung einer Bundesfernstraße - von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann (§ 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG).

Werden Einwendungen fristgerecht erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist (Satz 2 Buchstabe b) einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, mit (Muster 14), es sei denn, sie sieht im Falle des § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG von einer förmlichen Erörterung ab. Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist damit Rechnung getragen.

(2) Die Regelungen über die Beteiligung der Behörden und Stellen (vgl. Nr. 14) sind sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände (vgl. Nr. 13 Abs. 3).

17 - Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder Belange Dritter einschließlich der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, z. B. durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Nr. 16 Abs. 1 Buchstabe c) gilt entsprechend. Falls Einwendungen fristgerecht erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, ist gem. Nr. 19 zu verfahren (Muster 15).

(2) Der geänderte Plan (z. B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muß mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vgl. Nr. 16), so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen; dabei ist Nr. 15 zu beachten.

(3) Wirkt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nr. 16 unterbleiben kann. Die Nrn. 15 und 16 gelten entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch den Bundesminister für Verkehr dessen Zustimmung ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

911 18 - Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden und Stellen keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in (länderseitig zu regeln) -facher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vor.

(2) Ist nach § 73 Abs. 7 VwVfG der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG (Nr. 15 Abs. 3) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung **notwendig (Muster 16)** Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die beteiligten Behörden und Stellen **sind**, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

19 - Verfahren bei fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen den Plan

(1) Die Anhörungsbehörde setzt den Erörterungstermin so fest, **daß** sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist **abschließen** kann; Nr. 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Es ist zweckmäßig, daß die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen **der** Straßenbaubehörde zur Äußerung übersendet.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen (Muster 17). Beteiligte Behörden und Stellen, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, oder deren Vertreter bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Muster 18).

Bei mehr als 300 Benachrichtigungen (außer der Behörde und des Straßenbaulastträgers) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 17). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche **Bekanntmachung**.

(1a) Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 **Persone**n im gleichen Interesse beteiligt, so soll die **Anhörungsbehörde** sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen **Vertreter** zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann die Anhörungsbehörde von Amts wegen einen gemeinsamen **Vertreter** bestellen (§ 18 VwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters der Unterzeichner gleichförmiger Einwendungen, so kann die Anhörungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen **gemeinsamen Vertreter** zu bestellen. Sind mehr als 300 Personen **aufzufordern**, so kann die Anhörungsbehörde die Aufforderung öffentlich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4. § 72 Abs. 2 VwVfG).

(1b) Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner **diejenigen**, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und **deshalb** ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil

sie den Formerfordernissen nach § 17 Abs. 1 oder 2 VwVfG nicht genügen, muß sie diese Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung mitteilen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch **bewirkt**, daß die Anhörungsbehörde die Mitteilung oder **die** Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und **außerdem** in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntmacht (§ 72 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG). Im Falle **der** öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins muß die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(3) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der **Gemeinde – bei** größeren Gemeinden in dem Ortsteil - abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig.

(4) Bei Änderung einer Bundesfernstraße kann die Anhörungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall hat sie den Einwendern, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG), Gelegenheit zu geben, sich nochmals gegenüber der Anhörungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde zu äußern; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen (Muster 18a). Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist gegenüber der Planfeststellungsbehörde ab unter **Berücksichtigung** der ihr vorliegenden Äußerungen (Muster 19a).

20 - Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat u. a. den Zweck, **fristgerecht** erhobene Einwendungen und **Stellungnahmen** mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu **besprechen**, diese über die **vorgesehenen** Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung, die nicht öffentlich ist (vgl. § 68 Abs. 1 VwVfG), und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von dem Erörterungstermin ausschließen (§ 68 Abs. 3 VwVfG).

(3) Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 68 Abs. 2 VwVfG).

(3a) Dem Verlangen eines Beteiligten, daß mit ihm in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu **entsprechen**, soweit er ein berechtigtes Interesse an der **Geheimhaltung** seiner persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder **Geschäftsgeheimnissen** glaubhaft macht.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift muß den Anforderungen des § 68 Abs. 4 VwVfG entsprechen.

Sie muß insbesondere enthalten,

- a) welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- b) welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,
- c) welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen - vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde - Rechnung getragen werden soll, sowie
- d) welche Einwendungen verspätet vorgetragen worden sind.

Das gleiche gilt für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

21 - Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden **sollen**, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (z. B. durch Deckblätter) und übersendet sie der **Anhörungsbehörde**. Diese **prüft**, ob aufgrund der Änderungen des Planes eine zusätzliche Anhörung, ggf. nach Nr. 16, erforderlich ist. Haben sich Einwendungen oder Stellungnahmen **unter** Beachtung von Nr. 17 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtet.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin mit ihrer Stellungnahme zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen sowie einer **zusammenfassenden** Darstellung nach § 11 UVPG der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin (§ 17 Abs. 3c Satz 2 FStrG) in (länderseitig zu regeln) -facher Ausfertigung zu (Muster 19). Die zusammenfassende Darstellung kann auch im **Planfeststellungsbeschuß** erfolgen (§ 11 Satz 4 UVPG). Die **Anhörungsbehörde** soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu **äußern**, welche Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sie für erforderlich hält.

(3) **Soweit** sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen läßt (z. B. weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschuß **aufgenommen** werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nr. 27 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin übersendet die Anhörungsbehörde der **Straßenbaubehörde**. Den beteiligten Behörden und Stellen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertretern ist auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin zu übersenden.

22 - Einstellung des Verfahrens

Soll das Verfahren auf Antrag der planaufstellenden Behörde ohne Planfeststellungsbeschuß beendet werden, ist es einzustellen. Hat der Plan bereits **ausgelegt**, veranlaßt die Anhörungsbehörde unverzüglich die

ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 20) und gibt die Einstellung den Beteiligten bekannt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Für das Verfahren gelten die Nrn. 15 und 16 entsprechend.

A4 4
vll

III - Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23 - Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, daß die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, daß alle **beteiligten** Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden Gelegenheit zur **Beteiligung** gegeben wurde. Bestehen zwischen ihr und einer Bundesbehörde in sachlicher oder **rechtlicher** Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie **selbst** nicht ausräumen kann, so ist vor Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FStrG).

(2) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden, gilt Nr. 17 Abs. 4 entsprechend.

24 - Planfeststellungsbeschuß - allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nr. 9 Abs. 3 genannten Grundsätze fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (s. Nr. 21 Abs. 2) und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung.

Sie entscheidet dabei auch über

- a) wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 14 WHG),
- b) Einwendungen und **Stellungnahmen**, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen,
- c) Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (vgl. Nrn. 2 Buchstabe a) und 9 Abs. 3 Buchstabe a)),
- d) das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind.
- e) das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- f) die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange die zulässige bauliche Nutzung **benachbarter** Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
- g) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (vgl. Nr. 25).
- h) Kosten, die andere Beteiligte aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

31⁴ (2) Einwendungen, die Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Grundeigentum - Entziehung oder Belastung - **betreffen**, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über sie ist im Entschädigungsverfahren zu **entscheiden**.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als **ausgleichspflichtige** Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Höhe **genügt** die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben **ausgehen** und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen (**vgl.** Nr. 25) nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG unterbleibt, weil sie unzulässig oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

(3) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden, oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Beschluß zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 74 Abs. 3 VwVfG). Voraussetzung für den Vorbehalt ist, daß sich die spätere Entscheidung auf Teilfragen **bezieht**, die ihrer Natur nach abtrennbar **sind**, und durch den Vorbehalt das geplante Bauvorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriß, nicht in Frage gestellt wird. Das gleiche gilt für Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Beispiel:

Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht **festgestellt** werden, weil die städtebauliche Anschlußplanung noch fehlt.

(4) Bei der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

25 - Auflagen

(1) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG können

- a) zum Wohl der Allgemeinheit oder
- b) zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer

erforderlich sein. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße **auszugehen**, wie er sich nach Verwirklichung des Bauvorhabens aufgrund der Planfeststellung ergeben wird.

Erforderlich ist eine Anordnung von **Schutzaufgaben**, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Beispiele:

Der Bau von Stützmauern und Entwässerungseinrichtungen (z. B. ölabscheider, Absetzbecken); die Errichtung von Geländern an **Stützmauern** oder steilen **Böschungen**.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese - sofern sie erforderlich sind — technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel:

Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßenabschnittes **steht**, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, daß die geforderten Auflagen unzulässig (unverhältnismäßig) oder mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG), so ist dies im Planfeststellungsbeschluß im einzelnen darzulegen und ausdrücklich **festzustellen**. Den Betroffenen ist ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen (**vgl.** Nr. 24 Abs. 2).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen **Faktoren**. Im übrigen ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen. Kommt eine Einigung nicht **zustande**, entscheidet auf Antrag **die** nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 19a FStrG).

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sinngemäß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. **BImSchV**) überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, daß die **Kosten** der Schutzanlagen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 42 BImSchG) oder die Schutzanlagen aus sonstigen Gründen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. In diesen Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall (z. B. **Schalldämmmaße**), die erbrachten notwendigen **Aufwendungen** zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der **betroffene** Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen unterbleiben oder nicht ausreichen, ist dem Betroffenen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen. **Wegen** der Höhe der Entschädigung **vgl.** Absatz 2.

26 • Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluß,

(1) Im Planfeststellungsbeschluß kann die Änderung einer **Sondernutzung** geregelt oder eine **Sondernutzungserlaubnis** widerrufen werden. Unter **dem Vorbehalt** der Plänausführung **kann** eine **Sondernutzungserlaubnis** nach § 8 Abs. 1 FStrG verbindlich **in** Aussicht

gestellt werden, wenn aufgrund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine **Sondernutzungserlaubnis** erforderlich ist.

Beispiel:

Zulassung einer Verladerrampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die **Sondernutzungserlaubnis** mit evtl. erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschuß gebunden ist. Auf die **Nutzungsrichtlinien** wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder **Zugänge** kann unter Berücksichtigung des § 8a FStrG in der Planfeststellung geregelt werden. Das gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (z. B. Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschuß noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde **einen Bescheid**. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschuß gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8a Abs. 4 Satz 1 FStrG zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des **Gemeingebrauchs** vorgesehen, z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur **Kraftfahrzeugstraße**, und wird deshalb die Herstellung von **Ersatzwegen notwendig**, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Wegebaukosten gegen den Träger der Straßenbaukosten für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzterer nicht die Herstellung auf Antrag selbst übernimmt (§ 7 Abs. 2a FStrG). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des **Gebrauchs** durch einen **anderen** aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7a FStrG), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand in der Planfeststellung entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, **Bundeswasserstraßen**, Schifffahrtskanäle) neu **hergestellt** oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren **Bau**, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschuß nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiele:

Durch den Bau einer Bundesstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt **werden**, wem die Unterhaltung für

das verlegte **Straßenstück** obliegt. Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen; es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung der Ersatzwege obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG **i.V.m.** den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erklärt werden.

(7) Muß eine Bundesfernstraße infolge der **Landbeschaffung** für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die **Kostentragung** für dieses Bauvorhaben nach § 5 des **Landesbeschaffungsgesetzes** entschieden.

27 - Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die **Widmung**, Umstufung oder Einziehung einer Bundesfernstraße kann - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Planfeststellungsbeschuß nicht ausgesprochen werden. Unberührt hiervon bleiben die Fälle nach § 2 Abs. 6a FStrG und die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Baulastträgern über die beabsichtigte Umstufung von Straßen, sofern die oberste **Landesstraßenbaubehörde** der Vereinbarung zugestimmt hat (§ 2 Abs. 6 FStrG), in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen.

(2) Kostenentscheidungen nach dem EKrG ergehen durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschuß nicht angeordnet werden. Wurde **im** Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so **muß** die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen **lassen**, von wem und für welchen Zweck ein **Flurbereinigungsverfahren** angeregt worden ist.

(4) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 FStrG vorliegen. Das gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, z. B. Mineralölfemleitungen (vgl. Nr. 20 der Nutzungsrichtlinien).

Im Planfeststellungsbeschuß, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden.

Fermeldelinien gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Nr. 28 Abs. 2).

(5) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (siehe Wildschutzzäun-Richtlinien) können dem Träger der Straßenbaukosten im **Planfeststellungsbeschuß** in der Regel nicht auferlegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Errichtung nach der **objektiven** Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand sich als notwendig erweist.

A4 4 28 - Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geregelten Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- a) Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z. B. für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Fernmeldelinien nach dem Telegraphenwegegesetz,
- b) Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach § 12 Abs. 2 bis 4. §§ 13, 14 und 16 Luftverkehrsgesetz,
- c) Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen. Anschlußbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStBaB) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen,
- d) Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz,
- e) Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den landesrechtlichen Regelungen,
- 0 Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen gem. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- g) Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 8 BNatSchG i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- h) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete, .
- i) wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- j) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
- k) Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu **Schutzwald** nach §§ 9, 10, 12 Bundeswaldgesetz i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,

- l) Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z. B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern (nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- m) Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen (nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),
- n) Genehmigung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz,
- o) Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 69 Abs. 1 Zollgesetz für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben s. Nr. 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Bauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die aufgrund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG; s. aber Nr. 35).

28a - Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Nr. 28 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

29 - Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung und die Plangenehmigung greifen unbeschadet Nr. 28 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schaffen jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG). Sie machen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

30 - Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Der Planfeststellungsbeschluß wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 17 Abs. 6 FStrG). Maßgebend sind die Verwaltungszustellungsgesetze der Länder.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den vom Straßenbauvorhaben betroffenen Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, daß der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (Muster 21). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nr. 16) ist der Planfeststellungsbeschluß allen Betroffenen zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben.

(4) In den Fällen der Nr. 6 ist der **Planfeststellungsbeschluss** der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§ 11 BauGB) zu übersenden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht im Einklang steht und daher entsprechend angepaßt werden muß.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschluss mehr als 300 Beteiligten (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG) zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 22) muß enthalten:

- a) den verfügenden Teil des **Planfeststellungsbeschlusses**, das ist der für alle Beteiligten gleichlautende Teil, der die Feststellung des Planes für die Maßnahme innerhalb der anzugebenden Planfeststellungsgrenzen enthält,
- b) die Rechtsbehelfsbelehrung,
- c) einen Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- d) einen Hinweis auf Auflagen,
- e) den Hinweis, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben **haben**, als zugestellt gilt,
- f) den Hinweis, daß der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den **Betroffenen** und von denjenigen, die Einwendungen **erhoben** haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 22) wird im amtlichen **Veröffentlichungsblatt**, in örtlichen Tageszeitungen und ortsüblich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind.

30a - Bekanntgabe der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ist dem Träger des **Bauvorhabens** zu **übersenden** und den Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 41 VwVfG).

31 - Rechtsbehelf

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO), gegen Plangenehmigungen vor dem zuständigen **Verwaltungsgericht** (§ 45 VwGO).

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb **einer** Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17 Abs. 6b FStrG).

Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung, wenn für die Baumaßnahme nach dem **Fernstraßenausbaugesetz** vordringlicher Bedarf festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (siehe Nr. 37). Verpflichtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zur Rechtsbehelfsbelehrung s. Muster 23 bis 26.

IV - Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung 911*

32 - Außerkräfttreten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der (festgestellte/genehmigte) Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit **begonnen** worden ist (§ 17 Abs. 7 FStrG/§ 17 Abs. 1a Satz 4 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 4 VwVfG).

Als Beginn der Durchführung des Planes ist jede nach außen erkennbare Tätigkeit zu seiner **Verwirklichung** anzusehen (z. B. Grunderwerb).

Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn kein Beteiligter mehr eine Anfechtungsmöglichkeit hat.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 17 Abs. 7 FStrG). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so **rechtzeitig**, daß der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Vor der Entscheidung ist eine auf diesen Antrag **beschränkte** Anhörung nach Maßgabe von § 73 VwVfG durchzuführen. Der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu überprüfen. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Geltungsdauer. Die Entscheidung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist entsprechend § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

Für die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung gelten die Bestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss entsprechend (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO i.V.m. § 70 VwVfG und § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO). Die im Verlängerungsbeschluss festzusetzende Frist der **weiteren** Geltungsdauer beginnt nach Unanfechtbarkeit des Verlängerungsbeschlusses.

33 - Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Wird ein Bauvorhaben nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses endgültig **aufgegeben**, so hat die Planfeststellungsbehörde den **Planfeststellungsbeschluss** aufzuheben. Dies gilt auch **dann**, wenn mit der Durchführung des Bauvorhabens schon begonnen worden ist (§ 77 VwVfG). In diesem Fall sind in dem Aufhebungsbeschluss dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen **aufzuerlegen**, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gilt Nr. 30 entsprechend (§ 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

(3) Von der Aufhebung ist die Enteignungsbehörde, **so** weit diese tätig geworden ist, zu unterrichten; vgl. **auch** § 18f Abs. 6 FStrG.

34 - Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens

(1) Ein festgestellter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Für Planänderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist ein neues Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 17 FStrG, 73 und 74 VwVfG durchzuführen

(M 1 § 76 Abs. 1 VwVfG). Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen und eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1a FStrG vorliegen (s. Nr. 5). In dem neuen Planfeststellungsbeschuß oder in der Plangenehmigung ist der **festgestellte** Plan **insoweit** aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, **wenn** Belange anderer nicht berührt werden oder die **Betroffenen** der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 VwVfG). Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde **ist** aktenkundig zu machen; eines Planfeststellungsbeschlusses bedarf es nicht.

Wird in Fällen von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens. Das Verfahren ist durch Planfeststellungsbeschuß **abzuschließen**, der keiner öffentlichen Bekanntgabe bedarf (§ 76 Abs. 3 VwVfG).

(3) Der festgestellte Plan kann auch durch Planfeststellungen aufgrund anderer Gesetze geändert werden.

Beispiel:

Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder einen Schienenweg.

35 - Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens

(1) Die Änderung einer aufgrund einer Planfeststellung gebauten oder geänderten Bundesfernstraße bedarf einer neuen (straßenrechtlichen) Planfeststellung, **sofern** diese nicht in den Fällen nach Nr. 3 Abs. 2 und Nm. 4, 5, 5a und 6 Abs. 1 Satz 1 unterbleiben kann.

(2) Werden andere Anlagen (Wege u. **dgl.**) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anlässlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist der **Planfeststellungsbeschuß** nicht förmlich zu ändern.

(3) Wird der Träger der Straßenbaulast im Falle des Absatzes 2 betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Bauvorhabens durchzuführenden Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nr. 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des **Bauvorhabens** nicht schon in der seinerzeitigen Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (§ 75 Abs. 2 VwVfG) oder Vereinbarungen vorliegen.

36 - Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nicht vorhersehbare Wirkungen tatsächlicher Art des Bauvorhabens auf das Recht eines anderen auf, so kann der Betroffene die nachträgliche Errichtung und Unterhaltung von Schutzanlagen **verlangen**, die die nachteiligen Auswirkungen ausschließen (§ 75 Abs. 2 Satz 2

und 3 VwVfG). **Nr. 25** Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Hat der Betroffene keine Einwendungen geltend gemacht, obwohl die nachteiligen Wirkungen für ihn **vorhersehbar** waren, so kann die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Anlagen nicht verlangt werden.

(2) Anträge auf Errichtung und Unterhaltung von Schutzanlagen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Straßenbaubehörde oder unmittelbar an die Planfeststellungsbehörde zu **richten**. Es ist **zu** prüfen, ob ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, eine **Plangenehmigung** erteilt oder **eine** Entscheidung gem. § 17 Abs. 2 FStrG getroffen werden kann. Über die Maßnahmen entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Beschuß (§ 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Kommt anstelle von Schutzanlagen eine Entschädigung in Betracht, so ist nach Nr. 25 Abs. 2 Satz 3 bis 7 zu verfahren.

(3) Anträge sind als unzulässig abzuweisen, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene **von den** nachteiligen Wirkungen des Bauvorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie **sind ausge-**schlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

(4) Werden Schutzanlagen nach § 75 Abs. 2 Satz 5 VwVfG notwendig, weil nach Abschluß **des** Planfeststellungsverfahrens oder nach Erteilung der **Plangenehmigung** auf einem benachbarten Grundstück **Veränderungen** eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer die Kosten dieser Anlagen zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere **Gewalt** verursacht worden sind.

37 - Sofortige Vollziehung

(1) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die nach dem **Fernstraßenausbaugesetz** (FStrAbG) vordringlicher Bedarf **festgestellt** ist, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 17 Abs. 6a Satz 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines **Monats** gestellt und begründet werden. Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen; § 58 VwGO gilt entsprechend.

(2) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die vom Bundestag kein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist, haben aufschiebende Wirkung. Darunter fallen Maßnahmen, die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedürfen, wie z. B. einzelne Verbesserungsmaßnahmen gem. § 3 FStrAbG, sowie Maßnahmen, für die ein unvorhergesehener **Verkehrsbedarf** i. S. von § 6 FStrAbG besteht. In diesen Fällen sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nicht kraft Gesetzes, sondern erst dann vollziehbar, wenn der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO behördlich angeordnet worden ist.

(3) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen **Vollziehung** eines noch nicht unanfechtbaren **Planfeststellungsbeschlusses** bzw. einer noch

nicht unanfechtbaren Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung durch die **Planfeststellungsbehörde** beantragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Beginn der Bauarbeiten besteht und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht **ab**gewartet werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu **dient**, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen und der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende **Folgen** hinausgeschoben werden kann.

In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit eines sofortigen Baubeginns der gesamten Maßnahme, eines Streckenabschnittes oder eines Bauwerkes, die betroffenen Grundstücksberechtigten, der Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung darzustellen.

(4) Die **Planfeststellungsbehörde/Plangenehmigungsbehörde prüft**, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, daß das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegt. Die sofortige Vollziehung kann mit dem **Planfeststellungsbeschuß** oder der Plangenehmigung verbunden oder **gesondert** angeordnet werden. Das besondere **öffentliche** Interesse an der sofortigen Vollziehung ist **eingehend** zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu tragen.

Wird die **sofortige** Vollziehung gesondert angeordnet, **so** ist die Anordnung den Anfechtungsklägern zuzustellen.

(5) Ist die sofortige Vollziehung behördlich angeordnet worden, kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur innerhalb eines **Monats** nach Zustellung der Anordnungsentscheidung gestellt und begründet werden. Auf diese Frist ist in der Anordnung hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, läuft die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO.

38 - Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18f FStrG) stellen, wenn

- a) der Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung zugestellt ist oder als zugestellt gilt und entweder unanfechtbar oder vollziehbar ist,
- b) das Grundstück oder Grundstücksteile für die **beabsichtigte** Ausführung des Straßenbauvorhabens notwendig sind,
- c) der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung der Bundesfernstraße geboten ist und

d) der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert **hat**, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt **aller** Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

- a) eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung,
- b) ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab **1:1000**, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind, und
- c) der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der **Plangenehmigung**

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete **Beschreibung** kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschuß oder zur Plangenehmigung gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen. In dem Antrag ist auszuführen, daß sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche abzuschließen.

In dem Antrag ist ferner die angemessene Entschädigung des durch die vorzeitige Besitzeinweisung **entstehenden** Vermögensnachteils zuzusichern, wobei in der Regel die Verzinsung der Geldentschädigung als Nutzungsentschädigung anzubieten ist (§ 18f Abs. 5 FStrG). Für alle Beteiligten sind Mehrfertigungen des Antrages und der Pläne beizufügen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen **den** Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzuweisen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18f Abs. 4 Satz 2 FStrG).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18f Abs. 2 bis 5 FStrG. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. **Mieter**, Pächter, **Erbbauerechtigter**, Nießbraucher).

39 - Enteignung

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 FStrG, § 74 VwVfG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens einschließlich der Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG); sie ist nach dem landesrechtlich geltenden Enteignungsrecht durchzuführen (§ 19 Abs. 5 FStrG).

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so **hinzunehmen**, wie er festgestellt bzw. genehmigt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit **durchgeführt** werden, als der festgestellte oder genehmigte Plan die benötigten Grundflächen – auch als **Etwa-Flächen** – ausweist.

911

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte oder genehmigte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2a FStrG). Nr. 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Verzeichnis der Muster

1. Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. **Nutzungsberechtigten**
2. Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche **Bekanntmachung**
3. Zeichenerklärung für die Planunterlagen
4. Bauwerksverzeichnis
5. Grunderwerbsverzeichnis
6. Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens
7. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
8. Anhörungsverfahren; Einleitungsschreiben
9. Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme.
10. Anhörungsverfahren; ortsübliche **Bekanntmachung** der Auslegung des Planes
11. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben
12. Anhörungsverfahren; **Rückleitungsschreiben** der Gemeinde
13. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
14. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; **Benachrichtigung** der Betroffenen, die Einwendungen **fristgerecht** erhoben haben, vom Erörterungstermin
15. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener - ggf. **Behörden** -, die durch die Änderung **erstmalig**, anders oder stärker als bisher berührt werden
16. Anhörungsverfahren; Aufhebung des **Erörterungstermins**; ortsübliche **Bekanntmachung**, wenn der Termin bereits in der **Bekanntmachung** der Planauslegung bestimmt worden ist und keine/keine fristgerechten Einwendungen erhoben wurden
17. Anhörungsverfahren
 - a) ortsübliche **Bekanntmachung** des **Erörterungstermins** (Nr. 19 Abs. 1)
 - b) öffentliche **Bekanntmachung** des Erörterungstermins (Nr. 19 Abs. 1 a)
18. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der **Einwender**, die Einwendungen fristgerecht erhoben haben, von dem Erörterungstermin
- 18a. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der **Einwender** über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme
19. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
- 19a. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin
20. **Bekanntmachung** der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
21. Ortsübliche **Bekanntmachung** der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei bis zu 300 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 VwVfG
22. öffentliche und **ortsübliche** **Bekanntmachung** der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes bei mehr als 300 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG
23. Rechtsbehelfsbelehrung für **Planfeststellungsbeschlüsse** bei Maßnahmen des vordringlichen **Bedarfs**
- 23a. Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs
24. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Zustellung
25. Rechtsbehelfsbelehrung für **Planfeststellungsbeschlüsse** bei **Maßnahmen**, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde
- 25a. Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher **Bedarf** festgestellt wurde
26. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Zustellung

Muster 1 **Richtl.-Nr. 11**
(Vorarbeiten auf Grundstücken;
Benachrichtigung der Eigentümer
bzw. Nutzungsberechtigten)

....., den
(Straßenbaubehörde)

Gegen Zustellungsnachweis

An

.....

Betr. Planung für (**Bauvorhaben**)
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr **geehrte(r) Frau/Herr**

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der **Ge-**
meinde zur Verbesserung der Ver-
kehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicher-
heit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das
Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es
notwendig, auf dem/den **Grundstück(en)** Gemarkung
....., Flur **Flurstück(e)**
..... in der Zeit vom bis folgen-
de Vorarbeiten durchzuführen:

.....

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemein-
heit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
die Grundstücksberechtigten **verpflichtet**, sie zu dul-
den (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch
Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt
werden. Etwaige unmittelbare **Vermögensnachteile**, die
Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, **werden**
selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld
nicht erreicht werden können, setzt der/die/das
..... (Behörde) auf Ihren Antrag oder auf

Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

(Sofern im Einzelfall erforderlich bzw. zweckmäßig, ist folgender Satz einzufügen: Nach Abschluß der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen **re-**kultiviert.)

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Wenn Ihr Grundstück verpachtet ist, bitten wir, uns Namen und Anschrift des Pächters baldmöglichst bekanntzugeben. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, **so** verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, daß die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden **kann**.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für **die** notwendigen Untersuchungen:

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

Mit freundlichen Grüßen

911

Muster 2 Richtl.-Nr. 11
(Vorarbeiten auf Grundstücken;
ortsübliche Bekanntmachung)

....., den
(Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung

Betr.: Planung für(Bauvorhaben)

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom bis zum Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar

Folgende Grundstücke sind betroffen:
.....(Gemarkung, Flur, Flurstück)

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden **können**, setzt der/die/das (Behörde) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

Mit freundlichen Grüßen

Muster 3 Richtl.-Nr. 12
(Zeichenerklärung für die Planunterlagen)

Übersichtskarte 1:10 000

	Landesgrenze
	Kreisgrenze
	Gemarkungsgrenze
	Trinkwasser-Schutzgebiet
	Bundesautobahn
	Bundesstraße (2bahnig)
	Bundesstraße (2streifig)
	Landesstraße
	Kreisstraße
	Wichtige Ortsstraße
	Bundesbahnlinie
	Geplanter Straßenaus- bzw. Neubau







Lagepläne 1:1000/500

	Einschnittsböschung
	Mulde oder Straßenseitengraben
	Bankett
	Stand-/Mehrzweckspur
	Richtungsfahrbahn
	Mittelstreifen, Grünstreifen
	Röhrdurchlaß
	Dammböschung, Pflasterböschung
	Gefällbrechpunkt mit Angabe von Gefälle (Steigung) in Prozent, Länge der Gefälle-(Steigungs-)Strecke und Station des Punktes.
	Gewässer
	Gepl. Gebäudeabbruch
	Abbruch einer bestehenden Mauer
	Neubau einer Mauer
	Brückenwiderlager

Höhenpläne 1:1000/100

	Einschnittstrecke
	Dammstrecke

911 Grunderwerbspläne 1:1000/500

	Gemarkungsgrenze	
	Flurgrenze	
	Vorübergehend	
	Dauern	} Zum Straßenbau benötigte Fläche
	Vorübergehend	
	Lfd.-Nr. der in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Plan-Betroffenen	

Hinweis:

Im übrigen gelten die

- **Richtlinien** für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)
- **DIN 18 702**
- Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 90)
- Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung, herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz (1994)
- Muster-Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten und Vermessungsrisse (Bearbeiter Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik **Deutschland - Adv - 1992**)
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung **RAS-Verm 1** und 2 sowie Anhang Zeichenvorschriften

Muster 4

Richtl.-Nr. 12

(Bauwerksverzeichnis)

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

für (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt - Neustadt	a) und b) Deutsche Bahn AG	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG vom und Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG.
2	91.200	Einmündung der K 7	a) Kreis b) (Straßenbaulast-träger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach FStrG Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach FStrG
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen.
4	90.500 - 91,200	Fernsprech-längsleitung im nördlichen • Seitenstreifen	a) und b) Deutsche - Bundespost TELEKOM	Die Fernsprechleitung wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Die Kosten trägt gem. § 3 Abs. 3 des Telegraphenwegegesetzes die Deutsche Bundespost TELEKOM.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	90,500 -91.200	Zufahrten zu den Anliegergrund- stücken R. Nm. 2031 – 2047, 2052, 2063-2081,2083	a) und b) die Anlieger (lt. Grund- erwerbs- verzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nm. 2031 – 2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der (Straßenbaulastträger) übernimmt nach FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes , die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a)– b) (Straßenbaulast- träger)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gem. FStrG (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach FStrG.
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebachs	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern Durchlaß: a)– b) (Straßenbaulast- träger)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlaß mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen ver- waltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt- Mauern.
8	92,425	Unterführung der Gemeindestraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurch geführt. Die Kosten der Absenkung und des Bau- werks trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschl. der neu ent- standenen Wegböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.
9	92,535	Gemeindestraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht ange- schlossen . Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluß an die Gemeindestraße Fl. Nr. 120 verlan- gert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeinde- straße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Ko- sten der Verlängerung trägt der (Straßen- baulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke ob- liegt der Gemeinde Altstadt.
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grund- stück Fl. Nr. 2982	Viehtrift: a) und b) Interessen- gemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlaß: a)– b) (Straßenbaulast- träger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlaß mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung oblie- gen (Straßenbaulastträger).
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a)– b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerkes über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstra- ßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungs- bauwerk der Bundesstraßenverwaltung für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem (Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).

911

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	95.535 92.655 93.378 93.625 93,750	Durchlässe Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	a)- b) (Straßenbaulast-träger) wie Nr. 6	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlaß mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem je- weiligen Unterhaltspflichtigen. wie Nr. 6
14	93.820	Schutzrohr mit Revisionsschächten für 2 die Bundes- straße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbare Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionsschacht im Lichten 80/80 cm er-richtet. Auf die Vereinbarung vom mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen .

Aufgestellt, den,
(Straßenbaubehörde)

.....
Unterschrift

911

Muster 5 **Richtl.-Nr. 12**
(Grunderwerbsverzeichnis)

Straßenbau-
behörde

Straße/Maßnahme

..... km bis

Reg.-Bez.: **Kreis**

Grunderwerbsverzeichnis
bestehend **aus** Blatt.

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 be-
deuten:

A = Ackerland
Abi = **Abbauland**
AgI = Ausstellungsgelände
Agr = **Acker-Grünland**
AnI = Grünanlage
Bgl = Bahngelände
Bpl = Bauplatz
Btr = Betriebsgelände
D = Deich (Damm)
Fhf = Friedhof
Fpl = **Flugplatz**
G = Gartenland

Gr = Grünland
GrA = Grünland-Acker
H = **Wald**
Hal = Halde
Hei = **Heide**
Hf = **Hof- und** Gebäudefläche
Hpf = Hopfenpflanzung
Hu = Hutung
Lpl = Lagerplatz
Mo = Moor
P = Parkplatz
Pl = Platz
S = Straße
Spo = Sportfläche
Str = Streuwiese
TP = Marksteinschutzfläche
U = Unland
Üb = Übungsgelände
W = Wiese
Wa = Wasserfläche
Wg = Weingarten
Blatt 2 ff. Verzeichnis

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind
vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlußvermessung
ermittelt worden.

- Spalte 1 : Lfd.Nr.
- Spalte 2 : GE-Nr. (**Grunderwerbsplan-Nr.**)
- Spalte 3 : **Bau-*km***
- Spalte 4 : Name, Vorname und Wohnort des
Eigentümers bzw. der Eigentümer

- Spalte 5
- a : Grundbuch von
 - b : Band
 - c : Blatt

- Spalte 6
- a : Gemarkung
 - b : Flur
 - c : Flurstück

Spalte 7 : Nutzungsart

Spalte 8 : Größe des Grundstückes in ha, a, **qm**

Spalte 9 : Größe der zu erwerbenden Flächen in
ha, a, qm

Spalte 10 : Größe der vorübergehend in Anspruch
zu nehmenden Flächen in ha, a, qm

Spalte 11 : Größe der dauernd zu belastenden Flä-
chen in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)

Spalte 12 : Bemerkungen

Aufgestellt:, **den**

Straßenbaubehörde:

.....
(Unterschrift)

911

Muster 6 Richtl.-Nr. 13
(Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens)

.....,den
(Straßenbaubehörde)
An

.....
(Anhörungsbehörde)
Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Anl.: - Ausfertigung Planunterlagen, Inhaltsverzeichnis
..... (z. B. Vereinbarungen)
.....

Es wird gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind **vollständig**. / Folgende Unterlagen (z. B. Vereinbarungen) werden bis zum **nachgereicht**.*)
3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:
..... (Anlage)
Zu den Vereinbarungen wird auf folgendes hingewiesen: (soweit erforderlich)
.....

4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen **konnten** folgende Regelungen getroffen **werden**:
5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend **aufgeführter** Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:
..... **(Begründung)**
Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:
6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden als beteiligt angesehen (ggf. besondere Anlagen beifügen):
7., Übersichtskarten zur Unterrichtung der anerkannten Verbände sind beigefügt.
8. Die nach § 16 FStrG erforderliche Bestimmung der **Linienführung ist erfolgt** am
9. Die Planfeststellungsbehörde und die Baugenehmigungsbehörde sind von der Einleitung des **Anhörungsverfahrens** unterrichtet worden.
10. Die dort eingehenden **Einwendungen und Stellungnahmen** bitte ich mir zuzusenden.

.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. (Unterschrift)

Muster 7 **Richtl.-Nr. 13.1**
(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)

....., **den**.....
(Straßenbaubehörde)

An

.....
(Baugenehmigungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für **(Bauvorhaben)**
von bis in der/den **Gemeinde(n)**
.....

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
Abdruck meines Einleitungsschreibens an die
Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom
..... - **Az.:** - wurde die Anhörungs-
behörde gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das **Anh**-
rungsverfahren nach § 17 FStrG. § 73 VwVfG durchzu-
führen.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen im
Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt
an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird,
den **Plan** einzusehen (§ 73 **Abs.** 3 VwVfG), gelten nach
§ 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1
und 2 FStrG sowie die Beschränkungen nach § 9a Abs.
1 FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen ins-
besondere bei Bearbeitung von Baugesuchen (Bauan-
zeige, Vorbescheid) zu beachten.

Soweit Ihnen gesetzlich Möglichkeiten zustehen,
schon jetzt, also noch vor Auslegung der Pläne, eine
Baugenehmigung zu versagen, wird **gebeten**, davon
Gebrauch zu machen.

911 Die von den Beschränkungen **betroffenen** Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Planunterlagen ersichtlich.

.....
(Unterschrift)



911

Muster 8 Richtl.-Nr. 13.3
**(Anhörungsverfahren;
 Aufforderung zur Auslegung der
 Planunterlagen)**

....., **den**
 (Anhörungsbehörde)

An die

.....
 (Gemeinde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
 von bis in der/den **Gemeinde(n)**

.....
 (alle beteiligten Gemeinden aufführen)

hier: Anhörungsverfahren

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
 1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
 1 Vordruck für die **Benachrichtigung** nicht orts-
 ansässiger Betroffener
 1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Veranlassung **des/**
 der (Straßenbaubehörde) die Planfeststel-
lung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 durchgeführt.

Es wird gebeten, innerhalb von drei Wochen (§ 17
 Abs. 3b Satz 2 FStrG) die beiliegenden Planunterlagen
 nach § 73 Abs. 3 Satz 1 **Verwaltungsverfahrensgesetz-**
VwVfG — einen Monat zur allgemeinen **Einsicht** auszu-
 legen. Bei der Berechnung der Monatsfrist ist der erste
 Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab Dienstbeginn
 die Planunterlagen ausgelegt haben. Fällt das Ende
 der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feier-
 tag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem
Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3
Satz 1 VwVfG).

Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der **Stadt/**
 Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern
 muß während der Dienststunden unter Berücksichti-
 gung der ortsüblichen Handhabung möglich sein. Zeit
 und Ort der Auslegung sind vor der Auslegung **ortsüb-**
 lich bekanntzumachen. Ein Vordruck der Bekanntma-
 chung ist beigelegt.

Die Bekanntmachungsvorschriften und die **Ausle-**
 gungsfrist sind unbedingt einzuhalten. Ihre Nichtein-
 haltung kann eine nochmalige Auslegung der Planun-
 terlagen erforderlich machen.

Es wird gebeten zu **prüfen**, ob in dem beigelegten
 Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind,
 die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht in der
 Gemeinde haben (nicht ortsansässige Betroffene). Ist
 dies der Fall, so sollen sie von der Auslegung nach bei-
 liegendem Vordruck unterrichtet werden, wenn ihr Auf-
 enthalt bekannt ist oder sich in angemessener **Frist** er-
 mitteln läßt.

Nach dem Ende der Einwendungsfrist sind die Planun-
 terlagen mit den **bei** Ihnen erhobenen Einwendungen
 unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks unver-
 züglich zurückzugeben. Auslegung und Bekanntma-
 chung sind zu bescheinigen.

.....
 (Unterschrift)

911

Muster 9 Richtl.-Nr. 14.1

**(Anhörungsverfahren;
Aufforderung an die beteiligten
Behörden und Stellen zur Stellungnahme)**

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

.....
(Beteiligte Behörde bzw. Stelle)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den **Gemeinde(n)**
.....

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) **durchgeführt**.

Es wird gebeten, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen, **soweit** Ihr Aufgabenbereich berührt wird, und die beigelegten Planunterlagen **zurückzugeben**. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, daß Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht **erhoben** werden. Auf § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG wird **hingewiesen**.

.....
(Unterschrift)

Muster 10 Richtl.-Nr. 15.2
(Anhörungsverfahren;
Ortsübliche Bekanntmachung
der Auslegung des Planes)

.....,den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bisin der/den **Gemeinde(n)**
.....

Der/Die/Das (Straßenbaubehörde)
hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des
Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan
(Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in
der Zeit vom bis in wäh-
rend der Dienststunden von bis zur
allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum (Tag) **bei** der (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde (**Dienststelle angeben**) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift **erheben**. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner **Beinträchtigung** erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen **ausgeschlossen** (§ 17 Abs. 4 Satz 1 **Bundesfernstraßengesetz**).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen **unberücksichtigt** bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen

— werden in einem Termin erörtert, der noch **ortsüblich** bekanntgemacht wird/den die **Anhörungsbehörde** auf den (**Tag**) (Uhrzeit), in (Ort) anberaumt **hat***)

— können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekanntgemacht **wird.***)

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem **Termin** gesondert **benachrichtigt**.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem **Erörterungstermin** kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des **Erörterungstermins** beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, **Erhebung** von Einwendungen, Teilnahme am **Erörterungstermin** oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch **die Planfeststellungsbehörde** **entschieden**. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschuß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt **werden**, wenn mehr **als** 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung **des** Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz **in Kraft**. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan **betroffenen** Flächen zu (§ 9a Abs. 6 **Bundesfernstraßengesetz**).

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Gemeinde)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

911

Muster 11 Richtl.-Nr. 15.2
(Anhörungsverfahren;
Mitteilung an Betroffene,
die ihre Wohnung oder ihren Sitz
nicht im Gemeindegebiet haben)

....., den

(Gemeinde)

An

.....
Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den **Gemeinde(n)**

Anl.: Bekanntmachung

Sehr **geehrte(r) Frau/Herr**,
in dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie **Betrof-**
fene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Ge-
meindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende **Be-**
kanntmachung über die Auslegung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

911

Muster 12 Richtl.-Nr. 15.4
(Anhörungsverfahren; Rückleitungs-
schreiben der Gemeinde)

....., **den**
(Gemeinde)

An

.....
(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von **bis** **in** der/den Gemeinde(n)

.....
hier: Anhörungsverfahren

91.1 Bezug: Ihr Schreiben vom

Anl.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
Einwendungen

Der Plan für das b. a. Bauvorhaben hat vom
 bis einschließlich in zur **allge-**
meinen Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde
 durch ortsübliche Bekanntmachung am
 nämlich durch hingewiesen. Folgende
 nicht ortsansässige Betroffene sind nach dem über-
 sandten Muster benachrichtigt worden:

.....
 (Name)

.....
 (Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße **Be-**
kanntmachung und Auslegung bescheinigt worden.
 Die Bekanntmachungsnachweise sind beigelegt.

1. Bei der Gemeinde sind

keine

die anliegenden

Einwendungen erhoben worden.

2. Die Gemeinde

hat mit Schreiben vom Einwendungen
 erhoben.

D fügt ihre Einwendungen bei.

D erhebt keine Einwendungen.

.....
 (Unterschrift)

Muster 13 Richtl.-Nr. 16.1
(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung bekannter
Betroffener)

....., **den**
(Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von **bis** **in der/den Gemeinde(n)**

Sehr **geehrte(r) Frau/Herr**

Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, daß Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom bis zum bei (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von bis (Uhrzeit) **einzusehen**.

Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen **Sonabend**, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werkta- ges (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der Ihnen noch mit- geteilt wird/der auf den (Tag, Uhrzeit) in (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist *)
- können in einem Termin erörtert werden, der Ihnen ggf. noch mitgeteilt **wird.*)**

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster 14 Richtl.-Nr. 16.1
(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin)

....., den
 (Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
 von bis in der/den Gemein-
de(n)

Sehr **geehrte(r)** Frau/Herr

In dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am (Tag, Uhrzeit)

in (Ort)

..... (Verhandlungsraum).

Ihre Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, daß Sie rechtzeitig Einwendungen **erhoben** haben, zweckmäßig. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am **Erörterungstermin** oder durch die Vertreterbestellung **eventuell** entstehen, werden nicht erstattet

911

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

911

Muster 15 Richtl.-Nr. 17.1
(Anhörungsverfahren;
Änderung des ausgelegten Planes;
Benachrichtigung Betroffener —
ggf. Behörden -, die durch die Än-
derung erstmalig, anders oder
stärker als bisher berührt werden)

.....,den
 (Anhörungsbehörde)

An

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
 von bisin der/den **Gemeinde(n)**

Sehr **geehrte(r)** Frau/Herr

Der/Die/Das (Straßenbaubehörde) **beab-**
sichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der
 hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese
 Änderungen werden Ihre Belange **erstmalig/anders/**
stärker*) als bisher berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen

- **eine** Ausfertigung **der** geänderten Planunterlagen zur
 Einsichtnahme **übersandt*)**
- Gelegenheit gegeben, die geänderten Planunterla-
 gen vom bis zum bei
 (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienst-
 stunden **von** **bis** (Uhrzeit) **einzuse-**
hen.)*

Eventuelle Einwendungen gegen diese Änderungen
 können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb
 von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, **späte-**
stens bis zum bei (**Anhörungs-**
behörde) oder bei der Gemeinde (Dienst-
 stelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen **ge-**
setzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet
 die Frist **mit** dem Ablauf des **nächstfolgenden** Werkta-
 ges (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen
 gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 17 Abs.
 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch bekannt-
 gemacht wird/der auf den (Tag, Uhrzeit) in
 (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt
 worden **ist*)**
- können in einem Termin erörtert **werden**, der ggf.
 noch bekanntgemacht **wird.)***

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung
 von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin
 oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden
 nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
 (Unterschrift)

•) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

911

Muster 16 Richtl.-Nr. 18.2

(Anhörungsverfahren;
Aufhebung des Erörterungstermins;
ortsübliche Bekanntmachung, wenn
der Termin bereits in der Bekannt-
machung der Planauslegung be-
stimmt worden ist und keine/keine
rechtzeitigen Einwendungen er-
hoben wurden)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bisin der/den Gemeinde(n)

-Anhörungsverfahren -

Der in der Bekanntmachung vom bestimmte
Erörterungstermin wird aufgehoben, da keine/keine
rechtzeitigen*) Einwendungen gegen den Plan erho-
ben worden sind und auch die beteiligten Behörden
keine Bedenken vorgebracht haben.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

911 - Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin beginnt
am(Tag, Uhrzeit)
in (Ort, Verhandlungsraum).
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen **Belange** durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch **ohne** ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

.....
(Unterschrift)

Muster 18 Richtl.-Nr.19.2

**(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender,
die Einwendungen rechtzeitig er-
hoben haben, von dem Erörte-
rungstermin)**

....., **den**
(Anhörungsbehörde)

An
.....

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bisin der/den Gemein-
de(n)
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben
rechtzeitig Einwendungen erhoben. ES wird ein **Erörte-
rungstermin** durchgeführt.

Der Termin beginnt
am (Tag, Uhrzeit)
in (Ort, Verhandlungsraum).

Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist mög-
lich. Dieser **hat** seine Bevollmächtigung durch eine
schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den
Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch ohne Sie ver-
handelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit
Schluß der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Ein-
wendungen ist zu Ihrer Unterrichtung **beigefügt.***

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin
oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten
werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster 18a Richtl.-Nr. 19.4

**(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender
über das Absehen vom Erörte-
rungstermin;
Gelegenheit zur Stellungnahme)**

....., **den**
(Anhörungsbehörde)

An
.....

Betr.: Planfeststellung für Bauvorhaben
vonbis in der/den **Gemeinde(n)**
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben
rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Die Äußerung der **Straßenbaubehörde** auf Ihre Ein-
wendungen ist zu Ihrer Unterrichtung **beigefügt.***

Von einem Erörterungstermin wird gemäß § 17 Abs. 3c
Satz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) allgesehen.
Wir geben Ihnen deshalb Gelegenheit, sich abschlie-
ßend

bis zum
schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, daß Sie mit neuen Ein-
wendungen gegen den Plan **ausgeschlossen** sind (§ 17
Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Ihre Äußerung können Sie auch gegenüber folgender
Planfeststellungsbehörde abgeben: *)

.....

.....

(Postanschrift)

.....

(Ort)

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Muster 19 Richtl.-Nr. **21.2**
(Vorlage an die Planfeststellungs-
behörde)

911

....., **den**

An

.....
(Planfeststellungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung **für** (Bauvorhaben)
von **bis** **in** der/den **Gemeinde(n)**

Bezug:

Anl.: (z. B.

- .. Vorgänge über den Ablauf des **Anhörungs-**
 verfahrens
- .. Zusammenstellung **der** Stellungnahmen und
 Einwendungen
- .. Stellungnahmen der Straßenbaubehörde
- .. Ausfertigungen Planunterlagen
- .. Deckblätter
- .. Vereinbarungen
- .. Ausfertigungen der Niederschrift über den
 Erörterungstermin)

Auf Veranlassung des/der (Straßen-
 baubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvor-
 haben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73
 VwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnah-
 men abgegeben:

- (z. **B.:** Regierungspräsident - Dezernat Wasser, Abfall-
wirtschaft -
 Kommunalbehörden
 Eisenbahnbundesamt
 Post
Landeskonservator
 Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der **Ausle-**
 gung der Planunterlagen gem. §29 Abs. 1 Nr. 4
 BNatSchG unter Übersendung einer Übersichtskarte
 i. **M.** unterrichtet worden:

Der Plan hat in der Zeit vom **bis** ein-
 schließlich in öffentlich zu jedermanns
 Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher (§ 17 Abs.
 3b Satz 3 FStrG) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind - nicht — erhoben
 worden.

Die Einwendungen, soweit sie rechtzeitig erhoben wor-
 den sind, und Stellungnahmen sind am in
 erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird
 auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen.
 Den beteiligten Behörden, den Betroffenen und **denje-**
 nigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben hatten,
 wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Nieder-
 schrift über den Erörterungstermin **übersandt**.

Zu dem Anhörungsergebnis und den rechtzeitig **erho-**
 benen Einwendungen wird wie folgt Stellung genom-
 men:

(In der Stellungnahme ist ggf. auf folgendes besonders
 einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfest-
 stellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen
 umgeplant werden muß)
2. Vorbehalte
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Über-
 bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Stra-
 ßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden
sind, Deckblätter dazu - Begründung und Hinwei-
se -)
5. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG
6. **Vereinbarungen**, die nachrichtlich in die Planfest-
 stellung aufgenommen werden sollen
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon
 Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre
 Zustimmung gegeben haben
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarun-
 gen u. **a.**, Nachreichen von Unterlagen
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Li-
 nienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Ein-
 wendungen)

Um Übersendung von Ausfertigungen des **Plan-**
 feststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
 (Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis
 des Erörterungstermins und einem Abdruck der Ver-
 handlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnismah-
 me.

.....
 (Unterschrift)

Muster 19a Richtl.-Nr. **19.4**
(Vorlage an die Planfeststel-
lungsbehörde nach Absehen
vom Erörterungstermin)

....., **den**

(Anhörungsbehörde)

An

.....
(Planfeststellungsbehörde)

CM 1 Betr.: Planfeststellung für Bauvorhaben
 von bis in der/den Gemeinde(n)

Bezug:

Anl.: (z. B.

- .. Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- .. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- .. Einwendungen und ergänzende Äußerungen gemäß § 17 Abs. 3c Satz 4 FStrG
- .. Stellungnahmen der Straßenbaubehörde
- .. Ausfertigungen Planunterlagen
- .. Deckblätter
- .. Vereinbarungen)

Auf Veranlassung des/der (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(z. B.: Regierungspräsident - Dezernat Wasser. Abfallwirtschaft -
 Kommunalbehörden
 Eisenbahnbundesamt
 Post
 Landeskonservator
 Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Verbände sind von der Auslegung der Planunterlagen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unter Übersendung einer Übersichtskarte i. M. unterrichtet worden:

Der Plan hat in der Zeit vom bis einschließlich in öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 17 Abs. 3b Satz 3 FStrG).

Einwendungen gegen den Plan sind - nicht - erhoben worden.

Von einer förmlichen Erörterung wurde gem. § 17 Abs. 3c Satz 3 FStrG abgesehen. Den Einwendern wurde Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu den von ihnen rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu äußern. Folgende Einwender haben sich innerhalb der ihnen gesetzten Fristen geäußert:

Zu den Stellungnahmen der Behörden und Stellen und zu den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen: e

(In der Stellungnahme ist ggf. auf folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muß)

2. Vorbehalte

3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG

4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu - Begründung und Hinweise -)

5. Zusammenfassende Darstellung gem. § 11 UVPG

6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen

7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben

8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen

9. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen)

Um Übersendung von Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
 (Straßenbaubehörde)

.....
 (Unterschrift)

Muster 20 Richtl.-Nr. 22
(Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

.....
.....
.....

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

.....
(Unterschrift)

Muster 21 Richtl.-Nr. 30.2
(Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes - bei bis zu 300 Zustellungen gem. § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 VwVfG)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Betr.: **Planfeststellung für** (Bauvorhaben)
von bis **in der/den Gemeinde(n)**
.....

Der Planfeststellungsbeschuß **des/der**
(Planfeststellungsbehörde) vom
— Az.: - der das o. a. Bauvorhaben betrifft,
liegt mit einer Ausfertigung **des** festgestellten Planes
(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit
vom bis einschl. in
(Dienstgebäude) während der Dienststunden zu
jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschuß und der festgestellte
Plan können auch bei **dem/ der** (Stra-
ßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde den Beteiligten,
über deren Einwendungen entschieden worden ist, zu-
gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der **Be-**
schluß den übrigen Betroffenen gegenüber als **zuge-**
stellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 **Verwaltungsverfahrensgesetz**).

.....
(Unterschrift)

911

Muster 22 Richtl.-Nr. 30.5
(öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes - bei mehr als 300 Zustellungen gem. § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG)

.....,den
(Planfeststellungsbehörde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bisin der/den Gemeinde(n)
.....

Mit Planfeststellungsbeschluß des/der
(Planfeststellungsbehörde) vom
-Az.: -, ist der Plan für den **Neubau**/Ausbau
der A/B*) von **Bau-km**
..... bis Bau-km gem. § 17
des **Bundesfernstraßengesetzes** und § 74 des Verwal-
tungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

(Ggf.: Dem Träger der Straßenbaulast wurden Aufla-
gen erteilt.)

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle rechtzei-
tig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und
Anregungen entschieden worden.

(Rechtsbehelfsbelehrung des **Planfeststellungsbe-**
schlusses nach Landesrecht.)

Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des **festge-**
stellten Planes
in (Dienstgebäude) von bis
..... während der Dienststunden zu jedermanns
Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist al-
len Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Ein-
wendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5
Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der **Plan-**
feststellungsbeschluß von den Betroffenen und **denje-**
nigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben **haben**,
bei dem/der (Dienststelle) schriftlich
angefordert werden.

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 23

(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs)

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den **Kläger**, den Beklagten (...) und **den** Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß für diese Bundesfernstraße. für die nach dem **Fernstraßenausbaugesetz** vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschuß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts)

gestellt und begründet werden.

i.A.

.....
(Unterschrift)

911

Muster 23a**(Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

VG(Anschrift des Gerichts)
erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des **Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll **einen** bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel **sind** innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes **Vorbringen** zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende **Plangenehmigung für** diese Bundesfernstraße, für die nach dem **Fernstraßenausbaugesetz** vordringlicher Bedarf festgestellt **ist**, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung **der** aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende **Plangenehmigung** nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) kann **nur** innerhalb eines **Monats** nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

VG(Anschrift des Gerichts)
gestellt und begründet **werden**.

i.A.

.....
(Unterschrift)

Muster 24**(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Zustellung)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH(Anschrißdes Gerichts)

erhoben **werden**.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß mittels **Postzustellungs**urkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung **die**nenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß für **diese** Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wir-

kung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

OVG/VGH(Anschrißdes Gerichts)

gestellt und begründet **werden**.

i.A.

.....
(Unterschrift)

Muster 25**(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag **enthalten**. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

i.A.

.....
(Unterschrift)

Muster 25a**(Rechtsbehelfsbelehrung für Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde)**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

VG(Anschrift des Gerichts)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur **Niederschrift des** Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muß den **Kläger**, den Beklagten (...) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

i. A.

.....
(Unterschrift)

Muster 26

(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen,
für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Zustellung)

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

OVG/VGH(Anschrift des Gerichts)
erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß mittels Postzustellungs-urkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage **muß** den **Kläger**, den **Beklagten** (...) und den **Streitgegenstand** bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden **Tatsachen** und **Beweismittel** sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

i. A.

.....
(Unterschrift)